

**Vermerk zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gem. §§ 5 UVPG i. V. m Ziffer
13.3.2 der Anlage 1 UVPG**

Feststellung gem. § 5 UVPG

**1. Nachtrag zur Grundwasserabsenkung im Rahmen der Baumaßnahme Vorbereitung
der ETL 0014 Station und Abgang Bollen auf den Betrieb mit Wasserstoff
Gemarkung Bollen, Flur 4, Flurstück 54/2**

Die Fa. Gasunie Deutschland Transport Services GmbH hat einen Nachtrag zur wasserrechtlichen Erlaubnis vom 17.09.2024 für die Durchführung einer Grundwasserabsenkung auf dem genannten Grundstück beantragt.

Die Antragstellerin beabsichtigt die bauzeitliche Durchführung einer Grundwasserabsenkung im Zusammenhang mit der Umsetzung des Bauvorhabens „Vorbereitung der ETL 0014 Station und Abgang Bollen auf den Betrieb mit Wasserstoff“.

Es handelt sich hierbei um eine befristete Grundwasserabsenkung, mit einer Gesamtlaufzeit von ca. September 2024 bis Dezember 2024. Die maximale Fördermenge beträgt 135.265,46 m³. Die Ableitung des geförderten Wassers soll über den sog. „Graben südlich des Mahndorfer Hauptdeiches“ erfolgen.

Für das beantragte Vorhaben war gem. § 7 Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.3.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der zurzeit gültigen Fassung, im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die allgemeine Vorprüfung ist gem. § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchzuführen.

Die Untere Wasserbehörde des Landkreises Verden hat als zuständige Behörde nach Prüfung gem. § 5 Abs. 1, § 7 Abs. 1 UVPG auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass durch die geplante Maßnahme keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht.

Diese Feststellung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben. Sie ist nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Verden, den 03.04.2025

LANDKREIS VERDEN - Az.: 70/657-20/6/357

Der Landrat

Im Auftrage:

Petermann